

**Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG)
zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
betr. Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 11. April 2006,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 30. März 2006 /
in Kraft getreten am 12. April 2006)**

Die Stadt Göttingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenbeschreibung

Die nach der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29.08.2005 (Nds. GVBl. Nr. 18/2005, S. 276) in der zur Zeit geltenden Fassung gem. § 6 Nr. 13 a u. b der Stadt Göttingen obliegenden Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24.09.1998 und nach § 8 Abs. 1 Nr. 1d u. e sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1d u. e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23.07.2004, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, werden zur Wahrnehmung dem Landkreis Göttingen übertragen.

§ 2

Bußgeldeinnahmen

Die aus der Bekämpfung der Schwarzarbeit erzielten Bußgeldeinnahmen im Rahmen dieser Aufgabenübertragung stehen gem. § 12 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes dem Landkreis Göttingen als Bußgeldbehörde zu.

Die dem Landkreis Göttingen durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten sind damit gem. § 5 Abs. 5 NKomZG gedeckt.

§ 3 Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Sollte die Vereinbarung gekündigt, aufgelöst oder in sonstiger Weise beendet werden, übernimmt die Stadt Göttingen mit Eintritt der Wirksamkeit die bis dahin beim Landkreis Göttingen für ihren Zuständigkeitsbereich formell eingeleiteten Ermittlungsverfahren. In diesem Fall wird keine Kostenerstattung vorgenommen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10.06.2002 und tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen bzw. den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 13. März 2006

Stadt Göttingen
gez. Danielowski (L.S.)
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen
gez. Schermann (L.S.)
Landrat

- - - - -

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
31.3a-10053-52.15

Braunschweig, den 23. 3. 2006

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 13. 3. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage
gez. Wagener